

ANFRAGE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Verkehrspolitische Interessenverbände und Lobbyorganisationen im Dienste und mit beratender Tätigkeit für das Amt für Mobilität (AFM), vormals Amt für Verkehr (AFV)

Gemäss derzeitiger Öffentlicher Auflage Staatsstrassen (§ 13 Strassengesetz, 722.1), Projekt Oberwachtstrasse, Minikreisel, Mehrverkehrsstreifen und Bushaltestelle in der Gemeinde Küsnacht, hat das Amt für Mobilität des Kantons Zürich, AFM (vormals Amt für Verkehr des Kantons Zürich, AFV), zusammen mit einer Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinde Küsnacht, verschiedenen Amtsstellen des Kantons Zürich und «Pro Velo» Kanton Zürich, sowie den Verkehrsbetrieben Zürich, das Projekt Betriebs- und Gestaltungskonzept Oberwachtstrasse erarbeitet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es Usus, dass verkehrspolitische Lobbyorganisationen bei der Erarbeitung von Staatsstrassen-Projekten im Kanton Zürich miteinbezogen werden? Warum und basierend auf welchen Rechtsgrundlagen können sie miteinbezogen werden?
2. Warum und auf wessen Initiative und wessen Beschluss hin wurde die «Pro Velo» beim obigen Projekt in eine Begleitgruppe miteinbezogen?
3. Bei welchen (Strassen-) Bauprojekten im Kanton Zürich wurde die politische Lobbyorganisation «Pro Velo» in den letzten 7 Jahren von kantonalen Amtsstellen und für den Kanton arbeitenden Planern und Architekten in die Projektierung und/oder Planungsschritte miteinbezogen (Bitte um tabellarische Aufstellung)?
4. Wurden der Automobilclub ACS Zürich oder der ACS Schweiz und/oder der Touring Club (TCS) Zürich oder der TCS Schweiz sowie der Verkehrsclub (VCS) Zürich oder der VCS Schweiz in den letzten 7 Jahren auch schon von Zürcher Amtsstellen in Begleitgruppen zur Projektierung von (Strassen-) Bauprojekten beigezogen (Wenn ja, bitte um tabellarische Aufstellung und kurze Begründung, wieso)?
5. Wurden die oben erwähnten Organisationen («Pro Velo», ACS und TCS und/oder der VCS) respektive deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder für diese Organisationen arbeitende Mitglieder und Dritte für die Mitarbeit an kantonalen Projekten oder in «Begleitgruppen» für kantonale Projekte entschädigt und wenn ja, auf welcher Basis und mit wie viel Franken (Bitte um tabellarische Aufstellung aller in den letzten 7 Jahren getätigten Zahlungen an diese Organisationen oder für sie tätige Personen oder Dritte)?
6. In einer Versammlungsgemeinde, wie Küsnacht eine ist, braucht es keine «Begleitgruppen» für Projekte, ist doch die Gemeindeversammlung das «beratende-» und «meinungsbildende» Organ seitens des Souveräns. Warum umgeht das AFM (vormals AFV) respektive die Zürcher Verwaltung gewollt das basisdemokratische Organ Gemeindeversammlung und warum lässt dies der (bürgerliche?) Regierungsrat zu?

Hans-Peter Amrein